

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 06/0161
10 - Hauptamt			Datum: 25.04.2006
Bearb.	: Frau Waltraud Mirow	Tel.: 677	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

25.04.2006

Rückforderung überzahlter VBL-Sanierungsgelder, hier: Nachtragsvereinbarung zur Mandatsvereinbarung und Prozeßvollmacht

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Anlage 1) dieser Vorlage beigefügte **Nachtragsvereinbarung** zur Mandatsvereinbarung mit den Rechtsanwälten Heeren & Partner zu schließen und diese mit der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche gegen die VBL im Sinne der Mandatsvereinbarung zu beauftragen.

Sachverhalt

In der Sitzung des Hauptausschusses am 16.01.06 TOP 8, M06/0003, und der Stadtvertretung am 24.01.06 , TOP 6 M06/0003, wurde bereits zur Klagerhebung betr. die VBL-Sanierungsgelder berichtet. In der Anlage 2) ist der entsprechende Protokollauszug der Sitzung der Stadtvertretung dieser Vorlage beigefügt. Daraus ergibt sich der Sachverhalt.

Der Oberbürgermeister hatte am 15.12.05 eine Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung getroffen, wonach mit den Rechtsanwälten Heeren & Partner eine Mandatsvereinbarung betr. die Geltendmachung von Ansprüchen der Stadt Norderstedt gegen die VBL auf Rückzahlung überzahlter Sanierungsgelder geschlossen wurde. Die Vereinbarung umfasste die Beauftragung zur Klagerhebung und bezog sich zunächst –wegen des drohenden Verjährungseintritts- auf die in 2002 entrichteten Beträge.

Die VBL hat am 28.12.05 befristet bis zum 30.06.06 Verjährungsverzicht für die in 2002 entrichteten Beträge erklärt.

Mit dem in der Anlage 3) beigefügten Schreiben vom 21.04.06, eingegangen am 24.04.06, wenden sich die Rechtsanwälte Heeren & Partner erneut an die Stadt Norderstedt wegen der Notwendigkeit der Erweiterung der Mandatsvereinbarung betr. die in 2003 bis 2005 entrichteten Beträge. Auf den Inhalt des Schreibens wird verwiesen.

Wegen der in dem Anschreiben dargelegten Bestrebungen der Rechtsanwälte Heeren & Partner zum Abschluß einer Musterprozeßvereinbarung mit der VBL Anfang bis Mitte Mai besteht Eilbedürftigkeit.

Die Stadtvertretung wird deshalb gebeten, den Tagesordnungspunkt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung per Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen und im Sinne des Beschlussvorschlages zu beschliessen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------